

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 14. (1. Juli 1859)

## Unterhaltungs- u. Anzeigebblatt für Wildeshausen und Umgegend.

N. 14.

Freitag, den 1. Juli.

1859.

### Die Historia vom schlechten Bier.

Im grünen Froch zu Gurkenast  
Da sitzt beim Bier ein finst'rer Gast,  
Der schneid't ein wüthendes Gesicht,  
Mir scheint, das Bier behagt ihm nicht.  
Er spricht's und trinkt mit Schauern leer,  
Die Fanny bringt ein frisches her.

Wie? Länder hab' ich durchstudirt  
Und manche Kneipe ausprobird,  
Begegnet ist viel Witt'res mir,  
Doch nie noch trank ich so ein Bier!  
Er spricht's und trinkt mit Schauern leer,  
Die Fanny bringt ein frisches her.

Den Bräuer sollt' man ohne Snad'  
Lebendig flechten auf das Rad,  
Die Helfers Helfer allzusamm  
Aufhängen an dem nächsten Stamm!  
Er spricht's und trinkt mit Schauern leer,  
Die Fanny bringt ein frisches her.

Wie kann nur auch die Polizei  
Gestatten so ein Schandgebräu!  
Man ist ja seines Lebens kaum  
Gewiß bei diesem Höllenschaum!  
Er spricht's und trinkt mit Schauern leer,  
Die Fanny bringt ein frisches her.

Nur Apothekern überhaupt  
Sei so ein heftig Gift erlaubt,  
In schwarzen Fläschchen zum Verkauf  
„Mit Vorsicht zu gebrauchen!“ drauf;  
Er spricht's und trinkt mit Schauern leer,  
Die Fanny bringt ein frisches her.

Man meint, daß man ein Kalb verschluckt,  
Oh' man das Bier hinunterdrückt;

Da säuf' ich lieber Tintensaf!  
He! Fanny! Zählen möcht' ich, Schaf!  
Zwölf Maß? — Da ist für eine mehr —  
Geh', Kind, bring' noch ein frisches her!

### Des weiland Amtmanns Herrn Hofraths v. Kettler zu Wildeshausen geschichtliche etc. Zusammenstellung über Stadt und Amt Wildeshausen.

(Fortsetzung.)

Bei Erbtheilungen a) in der Stadt Wildeshausen erhält der Grunderbe das Haus nach dem Brandcaffen-taxatum nebst den dazu gehörigen unveräußerlichen Pertinentien — (die Pfänder auf dem Bestrupper Moor, die Gemeinheitsnutzungsrechte, welche aber als unbedeutend und schwankend bisher nicht in Anschlag gekommen sind \*), und die herrschaftlichen Capitelländereien, die als herrschaftliche Erbpachtstücke nicht zu berücksichtigen sein werden\*\*) — und in der Regel auch mit den Wiesenländereien nach einer billigen Schätzung durch Nachbarn, Verwandte oder sonstige des ganzen Hauswesens oder Bestandes kundige Personen\*\*\*), welche zugleich den Mobiliarnachlaß an Vieh und Gerath zu einem billigen Geldwerth anschlagen, der gleich den etwaigen Activforderungen unter sämtliche Erben in gleiche Theile zerfällt. — Garten- und Ackerländereien, seltener die Wiesengründe, da solche dem Bürgerwesen weniger entbehrlich sind, werden auf Verlangen der Abfindlinge in natura nach einem Taxat durch Landkundige in möglichst gleichen Theilen event. durch das Loos vertheilt, doch ist dem Grunderben in den meisten Fällen die Wahl seines Antheils vorab zugestanden. — Die Frau erhält beim Abtritt der Güter einen Kindesheil und ein angemessenes Witthum, wie schon oben bemerkt ist.

\*) Sind in neuester Zeit gewöhnlich — die getheilte Haide und die ungetheilte Grünthe — auf 200 Thlr. fixirt. Ann. d. Reb.

\*\*) Da diese Ländereien jetzt abzulösen, theils auch schon abgelöst sind, so sind solche gleichfalls in neuester Zeit berücksichtigt. A. d. R.

\*\*\* Die Bontätsfeger — Landtaxatoren. —



b. Auf dem Lande werden die den Abfindlingen zukommenden Erbtheile wie in der Stadt durch kundige Verwandte und Nachbarn mittelst billiger Schätzung ausgemittelt, indem der Grunderbe den Hof nebst Pertinentien erhält. — Bei den leibeigenen und hofhörigen Stellen kommt die calenbergische Meierordnung von 1772 zur Anwendung, jedoch nicht in ihrer vollen Strenge, indem sich ein billiges, den Abfindlingen vortheilhaftes Verkommen erhalten hat, wonach der Grundbesitz zwar nicht selbstständig, aber doch implicirt und mit Berücksichtigung des ganzen Vermögensbestandes und Betriebes in Anschlag kommt, immer aber so, daß der Hof erhalten werden kann, welche Rücksicht als wesentliches Princip vorzugsweise bei allen Erbtheilungen ins Auge gefaßt worden ist. — Bei den freien Stellen, welche der Strenge nach der calenbergischen Meierordnung nicht unterliegen, findet solche gleichwol analoge Anwendung, jedoch beruht auch hier alles auf dem in ähnlichen Fällen bisher befolgten Verkommen und dem billigen Ermessen kundiger und unparteiischer Rechtsmänner, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des oben angedeuteten Principis der Conservation des Hofes, indem übrigens unter Vorbehalt der gehörigen Beachtung dieses Principis ein gleiches Erbrecht des Grunderben und der Abfindlinge hier nicht in Zweifel zu sein scheint. — Die zur zweiten Ehe schreitende Witwe erhält, wie schon oben bemerkt ist, bei der Abschichtung manchmal statt des Wittthums einen Kindesheil, der auch in gewissen oben angegebenen Fällen der Stiefmutter neben dem Wittthum zugesprochen ist.

c. Bestimmte Procente für die Abfindlinge als Basis der Begünstigung des Grunderben sind als feste und generelle Norm nicht in Anwendung gekommen.

d. In der Stadt Wildeshausen sind die Erbtheile der abgehenden Kinder für beide Geschlechter gleich, auf dem Lande aber sind die Töchter durch älterliche Disposition besonders bei Bestimmung der eigentlichen Aussteuer vor den Söhnen oft begünstigt worden, weingleich ein durchgreifendes Verkommen in dieser Beziehung nicht besteht und den Töchtern ein wirkliches Recht auf einen solchen Vorzug vor den Söhnen nicht zugestanden werden kann.

e. Bei der Erbtheilung oder Abschichtung müssen die Abfindlinge die Alimente im ganzen Umfange, namentlich auch die Kosten der Erlernung eines Handwerks oder sonstigen bürgerlichen Gewerbes, und alles, was sie sonst empfangen haben, nach angemessener Schätzung conferiren, so daß die Erbportionen der vollbürtigen Geschwister sich gleich werden, wenn der Bestand der zu theilenden Masse es gestattet.

f. Die Ersparnisse der auf der Leibzucht (Altentheil) sitzenden Eltern, resp der Kindesanteil der abgehenden Mutter, sind gemeinen Erbrechtsprincipien unterworfen; was aber dieselben an Grundbesitz, Vieh oder Gerath zur Benutzung von der Stelle erhalten oder sich vorbehalten haben, fällt beim Tode des Leibzüchters an die Stelle zurück.

g. Hinsichtlich der Zahlungstermine ist zu bemerken, daß der großjährige Grunderbe erst nach dem Tode des Vaters oder bei eintretender Unfähigkeit desselben die Abtretung der Güter begehren kann, übrigens aber jedes ab-

gehende Kind, wenn es großjährig ist und einen eigenen Haushalt anstellt oder sich außerhalb Hauses verheiratet, Anspruch auf die Mitgift einer Aussteuer (sogen. Brautwagen) hat. Der eigentliche Erbtheil kann aber von den großjährigen selbstständig etablirten oder ausgeheiratheten Kindern erst nach dem Tode des Vaters oder nach erfolgter völliger Uebergabe sämmtlicher Güter von seiner Seite an den Auerben, verlangt werden, und ist sogar der Vater oder, wenn er eine desfällige Disposition nicht erlassen, die überlebende Mutter befugt, die Zahlungstermine noch weiter hinauszuschieben und abschlägliche Zahlungen zu verordnen, wenn die Erhaltung der Stelle solches erforderlich macht. Diesen letzten Fall ausgenommen, muß aber die Mutter noch vor Abtretung des Sammtguts an den großjährigen Auerben einem jeden großjährigen oder selbstständig sich etablirenden Kinde neben der Aussteuer auch seinen Erbtheil sofort herauskehren.

h. Schreitet der Vater zur zweiten Ehe, so kann er eine Einkindschaft verordnen. Unterließ er dieses und traf keine andere Disposition, so werden die Erbtheile der Kinder aus beiden Ehen mit Berücksichtigung des Eingebrachten und der Ertrungenschaft der beiderseitigen Mütter nach Billigkeit festgesetzt. (Es liegen auch einzelne Fälle aus früheren Zeiten vor, wo von Amts- und Obervormundschafswegen Kinder eines Vaters aus verschiedenen Ehen und der Witwe gleiche Antheile vom Sammtgut zugebilligt sind.

(Fortsetzung folgt)

Als nicht uninteressant für unser landwirthsch. Publikum theilen wir nachstehend eins der vielen Beispiele aus England mit, nach welchen Rücksichten Schaengerichte über die Preiswürdigkeit von Rindern erkennen, in welchem Verhältnisse sie den Werth der einzelnen körperlichen Beschaffenheit verschieden anschlagen und wie sie dabei, wenn auch Milchergiebigkeit Hauptrückficht sein soll, dennoch die allgemein empfehlenswerthen Körperformen und Eigenschaften nicht hintanziehen:

Die Statuten und Anordnungen der landwirthschaftlichen Gesellschaft von Jersey (englische Insel nicht ferne von den Küsten der Normandie) haben folgende Skale in Punkten aufgestellt, um den Werth von Rindvieh zu ermitteln, wo es hauptsächlich auf Milch- und Buttergewinnung ankommt:

Für Bullen.

Art. 1. Reinheit von Seiten des Vaters und der Mutter als von viele Milch und Butter gebenden Race bekannt 4 Punkte.

Art. 2. Kopf fein und spitz; Backen schmal; Maul fein und weiß gerändert; Nasenlöcher hoch und offen; Hörner blank, geringelt, nicht zu dick an der Basis und spitz zulaufend; Transport 4 Punkte.

Transport: 4 Punkte.  
an der Spitze schwarz; Ohren klein, inwendig orangefarbig; Augen groß und lebhaft. 8 "

Art. 3. Nacken fein und leicht, an den Schultern voll angelegt; Brust breit; Leib tonnenförmig, tief, bis nahe an den Hüften gut gerippt. 3 "

Art. 4. Rücken gerade vom Widerrist bis zum Schwanzansatz, rechtwinklich mit dem Schwanz; Schwanz fein, bis zwei Zoll unter das Knie herabhängend. 3 "

Art. 5. Haut dünn und lose, weich, gut befestigt mit weichen, feinen Haaren von guter Farbe. 3 "

Art. 6. Vorderarme breit und kräftig; Beine kurz und gerade, oberhalb des Knies anschwellend und voll, unterhalb desselben fein. 2 "

Art. 7. Hinterviertel von der Hüfte bis zum Ende des Rückens lang und gut ausgefüllt, die Beine hinten beim Gehen nicht zu schief. 2 "

Art. 8. Wuchs 1 "

Art. 9. Allgemeines Aussehen 2 "

Vollkommenheit 28 Punkte.

Kein Preis wird für einen Bullen zuerkannt, der nicht wenigstens 20 von diesen Punkten hat.

Für Kühe und Starke.

Art. 1. Rein, von väterlicher und mütterlicher Seite bekannt als gute Milch und Butter liefernd. 4 Punkte.

Art. 2. Kopf klein, fein, spitz zuläufend; Augen groß und lebhaft; Maul fein und weiß gerändert; Hörner blank, ein wenig geringelt, mit schwarzen Spitzen; Ohren klein, inwendig orangefarbig. 8 "

Art. 3. Rücken und Widerrist bis zur Schwanzwurzel gerade; Brust tief und beinahe in einer Linie mit dem Bauche. 2 "

Art. 4. Haut dünn, beweglich, aber nicht lose, gut befestigt mit feinem und weichem Haare von guter Farbe. 2 "

Art. 5. Leib tonnenförmig und tief, gut gerippt, mit nur kleinen Zwischenräumen zwischen Rippen und Hüften; Schwanz fein, bis zwei Zoll unter das Knie herabhängend. 5 "

Art. 6. Vorderbeine gerade und fein; Lenden voll und lang; Hinterbeine kurz, mit ziemlich feinen Knochen, Klauen klein; Hinterbeine beim Gehen nicht zu schief. 2 "

Art. 7. Euter voll, hinten hoch hinaufgehend, Zitzen groß, im Viereck und weit von einander stehend, Milchadern groß und angeschwollen. 4 "

Art. 8. Wuchs 1 "

Art. 9. Allgemeines Aussehen 2 "

Vollkommenheit 30 Punkte.

Von der zur Vollkommenheit erforderlichen Zahl müssen bei Starke zwei Punkte abgezogen werden, da ihr Euter und ihre Milchadern noch nicht völlig entwickelt sein können. Eine Starke ist deshalb mit 28 Punkten vollkommen. Weder für Kühe, noch für Starke kann jedoch ein Preis zuerkannt werden, wenn weniger als 21 Punkte vorhanden sind.

Wie baut man eine glückliche Heimath?

Rechtchaffenheit sei Architekt,  
Der Tapezierer -- Sauberkeit;  
Durch Liebe sei das Haus erwärmt,  
Erleuchtet durch die Heiterkeit.  
Die Thätigkeit sei Ventilator,  
Der täglich frische Luft erneut.  
Als Schutz und Decke für das Ganze  
Gleichviel, ob's regnet oder schneit,  
Mußt Du inbrünstig Dir erbitten  
Den Segen Gottes alle Zeit.

Wildeshäuser Sachen.

Die Gerichtsferien fangen am 15. d. M. an und endigen mit dem 31. August.

Der im verfloffenen Winter verstorbene frühere Gastwirth Lübbert Stegemann hieselbst, Katholik, hat testamentarisch ein Capital von 1500 Thlr. zur Bildung eines Fonds bestimmt, wornach die Zinsen an verchämte Arme, zunächst aus seiner oder seiner noch lebenden Ehefrau Familie; wenn solche aber nicht vorhanden, was kaum als eintretender Fall anzunehmen, da diese Familien sich in Wohlstand befinden, an verchämte hiesige Stadtdarme beiderlei Confession jährlich in gewissen Summen durch eine Commission, bestehend aus dem hiesigen ersten Beamten, dem katholischen Pfarrer und aus zwei von diesen zu erwählenden Bürgern katholischer und lutherischer Confession, zu vertheilen sind. Auch hat derselbe an den katholischen Schulfonds ein Stück Land von 3 S. S., am Bisbeker Wege gelegen, vermacht. Wir können nicht umhin, solches als einen seltenen Fall von Bürgertugend für unsere Stadt vorzuführen.

In der Bavernmark bei Wildeshausen ist von den Herren Rothmann Nolte, Cammerer v. d. Ecken und Conr. Büdeler eine Wasserschraubmühle, welche durch Wind getrieben wird, erbaut, zum Zweck der Betriebsung. Die Kosten derselben betragen pl. m. 600 Thlr., und wird durch diese Mühle ein Areal von circa 50 S. S. bewässert; sie kann aber, wenngleich sie das Wasser fast 10 Fuß hoch aufbringen muß, noch für ein bedeutend größeres Areal



wirken und werden sich die Besitzer der angrenzenden Wiesen, indem sich die Sache bewährt, voraussichtlich nachträglich bei dieser Anlage beteiligen. Was die Kosten der Planirung behuf der Verrieselung anbelangt, so hätten sich solche auch ohne Verrieselung durch die dadurch eingetretene Verbesserung bezahlt gemacht. Dies ist die zweite derartige Anlage bei Wildeshausen; mögten sie ein Sporn sein zur Nachseiferung für Andere, das Feld ist in dieser Beziehung weit.

— Die Repartitionsliste über den kirchlichen Haushalt der Wildeshäuser lutherischen Gemeinde, in sechs Classen eingetheilt, liegt beim Kirchenältesten Hrn. C. F. Schetter auf 14 Tage, vom 25. Juni d. J. an, zur Einsicht der Betheiligten offen.

### Amtliche Publicationen.

Da eine Reparatur der Brücke bei der Heinesfelder Mühle erforderlich geworden ist, so ist die Passage über die gedachte Brücke vom 6. Juli d. J. an bis zum 10. Juli d. J., beide Tage eingerechnet, gänzlich aufgehoben.

Am Wildeshausen, 1859 Juni 16.

Reineke.

Röwelkamp

Am Mittwoch, den 6. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, wird das Gras in den Stöckenkämpfen öffentlich meistbietend verkauft.

Wildeshausen, 1859 Juni 30.

Stadtmagistrat.

Schetter.

### Bermischte Anzeigen.

Am 14. Juli, Nachmittags etwa 3 Uhr, nach Beendigung des Becker'schen Verkaufs lasse ich das Gras in der Bauern- und Schlangenwiese verkaufen.

Wildeshausen.

Reineke.

Die Vollmeier J. F. Niehaus und J. Hillen zu Sannum beabsichtigen am 15. Juli d. J., Morgens 10 Uhr anfangend:

**80 Scheffelfaat Nocken u. Hafer und 30 Tagewerk Gras auf dem Halm, auch ein fast neues Wohnhaus, 100 Fuß lang und circa 50 Fuß breit, zum Abbruch,**

durch den Herrn Auctionator Heingen öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Vorher läßt der Tischler Fischer in Niehaus' Hause mehrere Frauenkleidungsstücke und Möbeln, als 2 Commoden, 1 Kleiderschrank, Tisch, Spiegel, 2 Nähtischen etc. verkaufen.

Sage. Der Brinshiger Johann Heinr. Würdemann beabsichtigt

am 13. Juli d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend,

circa 20 E. E. Nocken und Buchweizen, sowie Gras

auf dem Halm

durch den Herrn Auctionator Heingen öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Wildeshausen. 5 E. E. Nocken auf dem Halm habe ich unter der Hand zu verkaufen. E. H. J. Ries.

Feine Paramattas, à Elle 12 gr., ohne Rabatt,

" " " " 16 " 7/4 breit,

Casimir à Elle 20 gr. " " 15 " 6/8 " und

empfehle zur geneigten Abnahme.

Wildeshausen.

Heinrich Nolte.

Wildeshausen. Actendeckel und Notenpapier in verschiedenen Sorten bei Heinrich Nolte.

Ich verkaufe meine Steine und Dachziegel jetzt zu folgenden heruntergelegten Preisen:

#### 1. Steine.

Beste Sorte . . . . .	à 1000	zu 7 Thlr.,	100 Stück zu 51 gr.
Mittlere . . . . .	1000	" 6 1/2 "	100 " " 48 "
Sogen. Bleichsteine " . . . . .	1000	" 5 "	100 " " 36 "
Brack- oder schiefegebrannte Steine . . . . .	1000	" 5 "	100 " " 36 "
Klinker . . . . .	1000	" 6 "	100 " " 44 "
Brunnensteine . . . . .	1000	" 8 "	100 " " 60 "
Legsteine . . . . .	1000	" 8 "	100 " " 60 "
Quadratfluren à Stück 3 gr.			

#### 2. Dachziegel.

Beste Sorte à 1000 14 Thlr., 100 Stück 1 Thlr. 30 gr. Brack- und Bleichziegel je nach ihrer Güte von 1 Thlr. bis 48 gr. herab.

Die Preise sind in Gold gestellt, und wird bei gleich baarer Bezahlung 2 gr. von jedem Thaler als Rabatt zurückgezahlt. Auch wird bemerkt, daß das bisher übliche Zählgeld aufgehoben ist.

Ziegelei bei Meerstedt, Kirchsp. Döttingen, 1859.

#### S. Wammen.

#### Marktpreise zu Wildeshausen

vom 29. Juni 1859.

Butter, das Pfund . . . . .	12 gr.
Eier, das Duzend . . . . .	6 "

Redaction, Druck und Verlag von E. H. J. Ries in Wildeshausen.